

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 55 / Ausgabe vom 21.11.2021 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

55.1	Allgemeinverfügung: Corona-Bekämpfungsmaßnahmen für das Stadtgebiet während der Zeit des Weihnachtsmarktes 2021	Seite 4-9
------	---	-----------

Die Stadtverwaltung Worms erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341) i.V.m. § 24 der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (27. CoBeLVO) vom 4. November 2021, in der jeweils geltenden Fassung, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1) Anordnung einer Zugangsbeschränkung (2G-Regelung)

Der Zutritt zu den räumlich abgegrenzten Verkaufsständen auf dem Wormser Weihnachtsmarkt, die alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten (Glühweinstände u.a.), ist auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, sowie für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres, die gemäß § 3 Abs. 6 der 27. CoBeLVO geimpften und genesenen Personen gleichgestellt sind. Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

2) Anordnung einer Maskenpflicht

In den in der beigefügten Karte rot gekennzeichneten Bereichen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 der 27. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden muss.

Die Maskenpflicht gilt nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

In den abgegrenzten Bereichen, in denen eine Zutrittsbeschränkung nach Nr. 1 gilt, entfällt die Maskenpflicht.

3) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Wilhelm-Leuschner-Straße
- Parmaplatz
- Lutherplatz
- Obermarkt
- Martinsgasse
- Hardtgasse
- Hafergasse
- Kämmererstraße
- Ludwigsplatz
- Am Römischen Kaiser
- Marktplatz
- Schlossergasse
- Spiegelgasse
-

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Bahnhofstraße, Siegfriedstraße, Adenauerring, Friedrichstraße, Römerstraße, Hagenstraße, Stephansgasse und Kriemhildenstraße.

4) Tageszeitlicher Geltungsbereich

Die Zugangsbeschränkung und die Maskenpflicht gelten an allen Wochentagen in der Zeit von 10:30 Uhr bis 20:30 Uhr in den o.g. Bereichen. Auf dem Marktplatz gilt die Maskenpflicht zusätzlich auch während den Öffnungszeiten des Wochenmarktes, d.h. dienstags, donnerstags und samstags bereits ab 7:00 Uhr.

5) Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

6) Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung:

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Der seit Ende September 2021 bundesweit beobachtete Trend der 7-Tages-Inzidenzen hat sich in den letzten beiden Wochen auch im Stadtgebiet Worms deutlich beschleunigt. Da immer mehr Menschen geimpft und damit vor schweren Verläufen der Krankheit im hohen Maße geschützt sind, nimmt die Aussagekraft der 7-Tage-Inzidenz ab. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Änderung des § 28a IfSG ist eine Umstellung von dem früheren rein inzidenzbasierten System in Rheinland-Pfalz auf das Warnstufensystem erfolgt, dessen Warnstufen sich in Abhängigkeit der drei folgenden Leitindikatoren bestimmen: 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage- Hospitalisierungsinzidenz sowie Anteil Intensivbetten. Hierdurch rückt die tatsächliche Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick. Die aktuelle epidemiologische Lage lässt sich alleine anhand der 7-Tage-Inzidenz nicht mehr ausgewogen abbilden. Ausgehend von diesem Warnstufensystem kann mit differenzierten Schutzmaßnahmen flexibel auf das Pandemiegeschehen reagiert werden.

Der Leitindikator „Sieben-Tages-Inzidenz“ liegt mit einem Wert von 286,4 für die Stadt Worms (Stand 18.11.2021) in Warnstufe 3. Der Leitindikatoren „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ liegt mit einem Wert von 3,7 (Stand 18.11.2021) in Warnstufe 1, der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ liegt mit einem Wert von 6,48 (Stand 18.11.2021) in Warnstufe 2. Es ist davon auszugehen, dass für die Stadt Worms in den kommenden Tagen aufgrund dessen die Warnstufe 2 gelten wird. Auch im Klinikum der Stadt Worms verschärft sich die Situation zunehmend. Aktuell werden 26 mit COVID-19 infizierte Patienten stationär behandelt, davon sechs auf der Intensivstation (Stand 18.11.2021).

Oberstes Ziel der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zugleich werden nur solche Corona Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, die angesichts der aktuellen Infektionszahlen und des Impffortschritts verhältnismäßig sind.

zu 1. Anordnung einer Zugangsbeschränkung:

Da sich geimpfte Personen und genesene Personen nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen signifikant seltener mit dem Virus anstecken und zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit im Fall einer Infektion auch eine geringere Viruslast und damit ein geringeres Risiko der Infektionsweitergabe aufweisen, stellen sie für die Verbreitung der Infektion ein erheblich geringeres Risikopotential dar. Ihr Beitrag zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems ist um eine Vielfaches geringer als der von ungeimpften Personen.

Folglich ist es zur Eindämmung der Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen, den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen auf Personen zu beschränken, die geimpft oder genesen sind.

Durch die Maßnahmen wird ein Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Geimpfte und genesene Personen sind zwar nicht vollständig vor einer Infektion mit SARSCoV-2 geschützt, doch ist sowohl die Infektionsgefahr als auch die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs ganz erheblich verringert. Insofern führt der Ausschluss von lediglich getesteten Personen zu einer Verringerung der Infektionsgefahr innerhalb einer Personengruppe.

Gerade auf Weihnachtsmärkten und insbesondere im Bereich der Glühweinstände stehen Personengruppen eng zusammen und wechseln immer wieder in ihrer Zusammensetzung. Der Charakter des Weihnachtsmarktes zeichnet sich zudem durch eine gesellige und in gewisser Weise vertraute Atmosphäre aus. Diese Merkmale begünstigen aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Trotz der in vielen Bereichen bereits seit längerem geltenden 3G-Regelung steigt die Zahl der Neuinfektionen in Worms kontinuierlich, der Anstieg beschleunigt sich derzeit. Selbst die Einführung einer Regelung, mit der lediglich PCR-Tests im Rahmen der 3G-Regelung anerkannt werden, ist nicht gleichermaßen geeignet, da einerseits PCR-Tests nicht überall und jederzeit verfügbar sind und andererseits die Geltungsdauer eines PCR-Tests (nach § 3 Absatz 5 Nr. 3 der 27. CoBeLVO darf ein PCR-Test 24 Stunden lang verwendet werden) dazu führt, dass nach dem Test eine Infektion stattfinden kann oder Symptome

auftreten können. Die Impfung ist der beste Schutz gegen COVID-19. Nur bei einem hohen Anteil der vollständig Geimpften und einer niedrigen Zahl von Neuinfizierten in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

zu 2. Anordnung einer Maskenpflicht

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

An bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die verschärfte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen, in denen mit Besuchs- oder Kundenverkehr oder einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Gerade durch den Weihnachtsmarkt, ist davon auszugehen, dass es in der Innenstadt zu einer größeren Ansammlung von Menschen kommt die unter Umständen auch nicht das Abstandsgebot einhalten. Auch die örtlichen Gegebenheiten auf dem Wormser Wochenmarkt führen dazu, dass das Abstandsgebot nicht immer eingehalten werden kann, zudem kommt es regelmäßig zu Ansammlungen von Menschen während Wartesituationen an den Verkaufsständen.

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung. Die Stadt Worms ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Rheinland-Pfalz hat in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 24 Abs. 1 der 27. CoBeLVO wurde das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hergestellt.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.
- 2) Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 27. CoBeLVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1) Schriftlich oder zur Niederschrift:

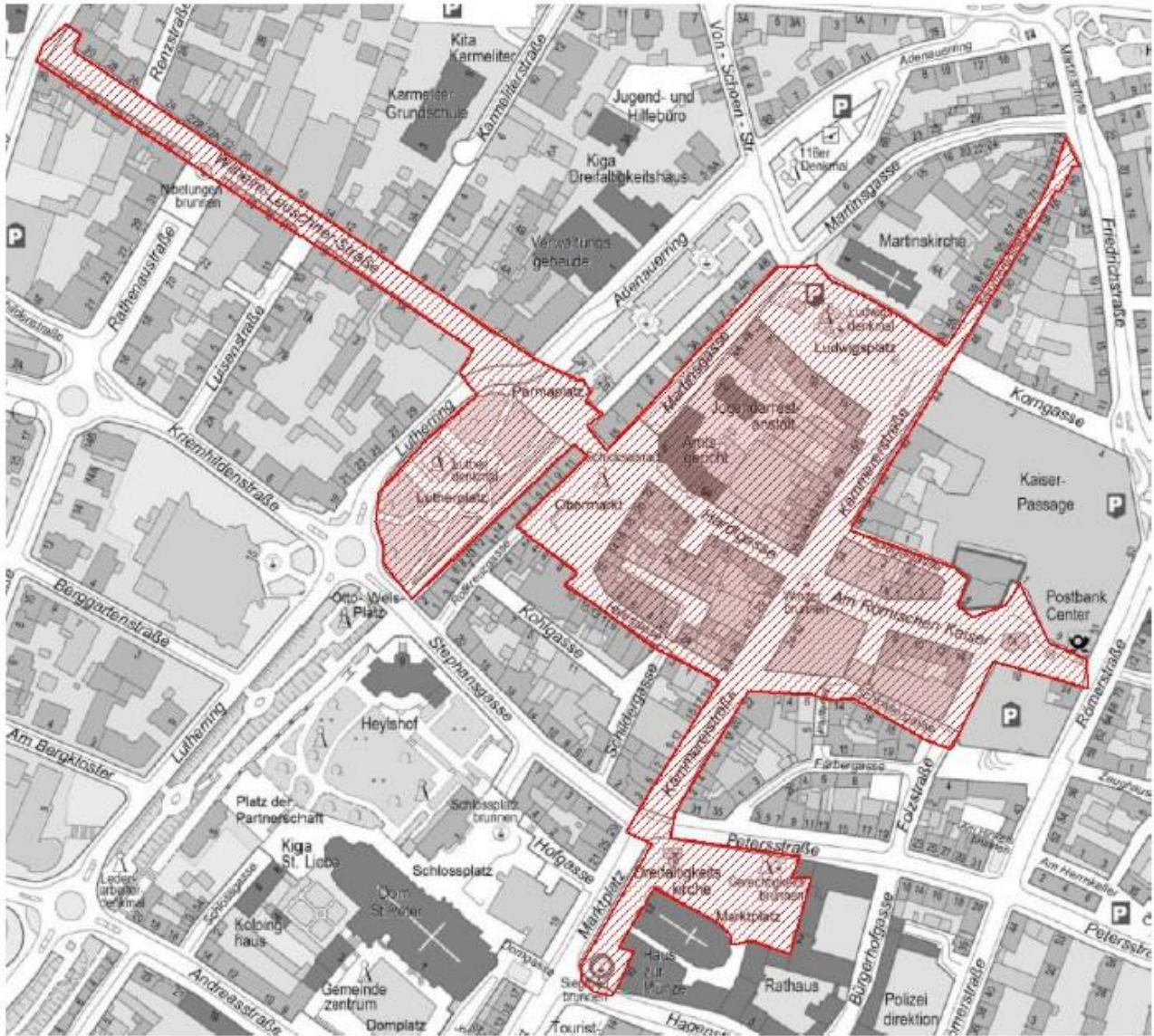
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2) Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 19. November 2021
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Maskenpflicht



IMPRESSUM

Herausgeber: V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!